

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bauleistungen (AEBB)
der AWA Entsorgung GmbH
in der Fassung vom 01.08.2019**

1. Grundlagen

1.1 Geltungsbereich

Nachstehende allgemeine Einkaufsbedingungen für die Beauftragung von Bauleistungen (im Folgenden: AEBB) gelten für sämtliche von der AWA Entsorgung GmbH (im Folgenden: AWA) und deren Beteiligungsgesellschaften sowie die AWA Service GmbH (ebenfalls im Folgenden: AWA), vorgenommenen Beauftragungen von Bauleistungen aller Art. Die AEBB werden Vertragsbestandteil. Von den AEBB abweichende Bedingungen eines Auftragnehmers oder sonstigen Vertragspartners finden keine Anwendung. Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass die AWA abweichende (Geschäfts-)bedingungen eines Auftragnehmers ausdrücklich annimmt. Die Anerkennung der abweichenden (Geschäfts-)bedingungen hat schriftlich zu erfolgen.

1.2 Vertragsbestandteile, Widersprüche

1.2.1 Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch die im Einzelnen zwischen der AWA und dem Vertragspartner vereinbarten Vertragsbedingungen bestimmt.

1.2.2 Vertragsbestandteil werden folgende Unterlagen:

- Bestellschreiben der AWA einschließlich beigefügter Vergabeunterlagen und/oder vorliegender Leistungsbeschreibungen sowie Leistungsverzeichnisse,
- Verhandlungsprotokolle,
- AEBB,
- Angebot des Auftragnehmers,
- Regelungen und Hinweise für Fremdfirmen und fremdfirmenangehörige Mitarbeiter,
- alle für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben geltenden technischen Normen, und auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültigen fachspezifischen Richtlinien (insb. DIN-Normen sowie in Deutschland geltende EU-Normen, alle einschlägigen Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit, die Unfallverhütungsvorschriften, die Herstellerhinweise, die VDI-, VDE- und VDS-Bestimmungen, alle Vorschriften der Berufsgenossenschaften),
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, VOB Teil B in der jeweils bei Vertragsschluss geltenden Fassung und
- Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

1.2.3 Im Falle von erkennbaren Widersprüchen im Vertrag gelten die vorstehend aufgeführten Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge.

1.3 Vertretung der AWA

Die AWA bleibt grundsätzlich allein berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in Bezug auf den zugrundeliegenden Bauleistungsvertrag gegenüber dem Auftragnehmer und/oder Dritten abzugeben sowie entgegenzunehmen. Dies gilt insbesondere auch für solche Erklärungen, die zu einer Änderung oder Ergänzung des Vertrages führen und solche, die die AWA finanziell belasten. Etwas anderes gilt allein für den Fall, dass die AWA einen Dritten mit Leistungen betreffend die Abwicklung des Vertrages beauftragt und diesem eine entsprechende schriftliche Vollmacht ausgestellt hat. Der Dritte hat gegenüber dem Auftragnehmer den Nachweis über eine hinreichende Bevollmächtigung zu führen.

1.4 Rechtsgrundlagen

- 1.4.1 Sämtliche Rechtsnormen, die auf die zu beauftragende bzw. beauftragte Bauleistung anzuwenden sind, hat der Auftragnehmer in der jeweils bei Vertragsschluss geltenden Fassung zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere auch für geltende Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regelungen. Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, sicherheitsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen allein verantwortlich. Weiterhin eingehalten werden müssen die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen.
- 1.4.2 Der Auftragnehmer hat zudem behördliche Bestimmungen und Auflagen in Bezug zu der Bauleistung zu beachten. Erforderliche Genehmigungen zur Durchführung der Bauleistung sind durch den Auftragnehmer vorab zu erwirken, soweit sie aufgrund einer individual-vertraglichen Regelung nicht ausdrücklich in den Risikobereich der AWA fallen.
- 1.4.3 Die durchzuführenden Bauleistungen müssen dem Stand der Technik zum Vertragszeitpunkt sowie den jeweilig geltenden anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

2. Allgemeine Verfahrensbedingungen

2.1 Angebotsabfrage

- 2.1.1 Sofern die Beauftragung von Bauleistungen keinen vergaberechtlich bedingten Verfahrensanforderungen unterliegt, erfolgt die Beauftragung von Bauleistungen auf der Grundlage einer Angebotsabfrage durch AWA.
- 2.1.2 Angebotsabfragen erfolgen ausschließlich zu diesen AEBB der AWA.
- 2.1.3 Angebotsabfragen der AWA müssen in Textform erfolgen. Mündliche Angebotsabfragen, darauf basierende Angebote und Erklärungen zur Angebotsannahme einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen, bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung in Textform, um eine Wirksamkeit für und gegen die AWA zu begründen.
- 2.1.4 Durch die AWA werden keine Vergütungen für die Erstellung von Angeboten, einschließlich der Vornahme von Ortsbesichtigung und sonstiger Maßnahmen zum Zwecke der Angebotserstellung gewährt.
- 2.1.5 Die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen (Bieter) haben die Angebotsabfragen einschließlich ggfls. beigefügter Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis fachlich zu prüfen und die AWA in Textform auf alle Irrtümer und Unklarheiten hinzuweisen. Vermeintliche Unklarheiten, Widersprüche oder vermeintliche technische Fehler und/oder vom Bieter vorgeschlagene Änderungen – soweit zugelassen - sind der AWA unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 2.1.6 Die Bieter haben die Angebotsabfrage innerhalb von 10 Werktagen schriftlich in Textform nach § 126 b BGB zu bestätigen. Der Bieter bestätigt mit Annahme der Angebotsabfrage, sich über alle die Preisbildung beeinflussenden Umstände und Faktoren unterrichtet und diese seinem Angebot zugrunde gelegt zu haben.
- 2.1.7 Bestätigt der Bieter die Angebotsabfrage nicht innerhalb von 10 Werktagen, so ist die AWA zu deren Widerruf berechtigt. Der Inhalt der Angebotsabfrage einschließlich Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis gilt im vorstehend ausgeführten Sinne als bestätigt, soweit der Bieter fristgerecht ein Angebot einreicht. Die AWA hat das Recht das Angebot aufgrund der mangelnden Bestätigung zurückzuweisen.

2.2 Angebot

- 2.2.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.
- 2.2.2 Für die Erstellung des Angebotes sind allein die von der AWA vorgegebenen Auftragsbedingungen und Anforderungen an die Bauleistung maßgeblich. Die Bieter haben - sofern beigelegt - die von der AWA vorgegebenen Vordrucke oder Leistungsverzeichnisse zu verwenden. Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der AWA vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.
- 2.2.3 Vor Abgabe des Angebotes ist der Auftragnehmer verpflichtet zu prüfen, ob der Zustand der Baustelle bzw. des Bau- und Arbeitsbereiches dem Verwendungszweck der AWA entspricht.
- 2.2.4 Das Angebot ist bis zu dem von der AWA angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot muss von der AWA nicht mehr berücksichtigt werden.
- 2.2.5 Unterlagen, die von der AWA nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Anderenfalls kann das Angebot von der AWA nicht mehr berücksichtigt werden.
- 2.2.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, nicht in der Form für den Vertragsschluss berücksichtigt.
- 2.2.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen. Es werden nur Preisnachlässe berücksichtigt und somit Vertragsbestandteil, die ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und im Angebot hinreichend klar definiert sind; angebotenes Skonto wird nicht berücksichtigt.
- 2.2.8 Der Bieter ist 8 Wochen an sein Angebot gebunden.

2.3 Urkalkulation und Preisermittlung

Der Bieter hat auf Verlangen der AWA die Urkalkulation und/oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der AWA bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

2.4 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit der Angebotsabfrage der Bauleistung an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

2.5 Nebenangebote

- 2.5.1 Die Einreichung von Alternativ- und Nebenangeboten sowie Sondervorschlägen ist nur im Zusammenhang mit der Abgabe des Hauptangebotes zulässig und jeweils mit gesondertem Schreiben zu erläutern.
- 2.5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind. Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 2.5.3 Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen durch die AWA bezogen auf konkrete Bauleistungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 2.5.4 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengensätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

2.6 Bietergemeinschaften; Arbeitsgemeinschaft

- 2.6.1 Ein zur Angebotsabgabe aufgefordertes Unternehmen kann der AWA gegenüber anzeigen, ein Angebot im wettbewerbsrechtlich zulässigen Fällen, als Bietergemeinschaft einzureichen.
- 2.6.2 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der AWA rechtsverbindlich vertritt und
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der AWA ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

2.7 Nachunternehmen

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.

2.8 Eignung

- 2.8.1 Die AWA kann von den Bietern, die zur Angebotsabfrage aufgefordert wurden, einzelne Nachweise bezogen auf deren wirtschaftliche und fachliche Eignung zur Durchführung der Auftragsleistung verlangen.
- 2.8.2 Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der AWA verpflichtet, der AWA mit seinem Angebot vor allem folgende Bescheinigungen zur Verfügung zu stellen, soweit dies nicht bereits innerhalb des letzten halben Jahres vor Zugang des Angebotes geschehen ist:
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
 - Bescheinigung der zuständigen Ortskrankenkasse über die ordnungsgemäße Abführung der Beiträge zur Sozialversicherung,
 - Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge,
 - Gewerbezentralregisterauszug.

Das Ausstellungsdatum vorgenannter Bescheinigungen darf zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

3. Bestimmungen betreffend die Auftragsdurchführung

3.1 Vertraulichkeitsregelung

- 3.1.1 Der Auftragnehmer hat den Vertragsschluss, die Zusammenarbeit sowie deren Inhalt des Auftragsverhältnisses vertraulich zu behandeln. Er darf in Werbematerialien, sämtlichen Veröffentlichungen und Unterlagen einschließlich Angebotsunterlagen gegenüber Dritten auf geschäftliche Verbindungen mit der AWA erst nach der von der AWA erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 3.1.2 Zudem bedarf das Fotografieren auf dem Betriebsgelände der AWA der ausdrücklichen vorherigen, schriftlichen Einwilligung durch die AWA.
- 3.1.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Dasselbe gilt für Unterlieferanten des Auftragnehmers.
- 3.1.4 Die vorbeschriebene Vertraulichkeitsregelung wirkt auch 2 Jahre über das Ende der Beauftragung und Abwicklung hinaus.

3.2 Ausführung, Art und Umfang der Leistungen des Auftragnehmers

- 3.2.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrages und der Vertragsbestandteile funktionsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik.
- 3.2.2 Sofern keine Beschaffenheit vereinbart wurde, ist die Leistung in einer den sonstigen Qualitätsangaben entsprechender Weise, mindestens jedoch in mittlerer Art und Güte zu erbringen bzw. zu verwenden.
- 3.2.3 Die für die Ausführung der Leistung des Auftragnehmers notwendigen Unterlagen (insbesondere Gutachten und Planungsleistungen) werden diesem mit einem Freigabevermerk der AWA mindestens 12 Werktage vor Beginn der Ausführung übergeben. Der Auftragnehmer hat diese Unterlagen auf ihre technische Richtigkeit, Vollständigkeit und Vertragskonformität zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für die in den Unterlagen enthaltenen Maßangaben. Etwaige Mängel bzw. Unstimmigkeiten hat der Auftragnehmer der AWA unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 3.2.4 Der Ausführung dürfen nur solche Unterlagen, z.B. Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, zu Grunde gelegt werden, die die AWA als zur Ausführung bestimmt freigegeben hat.
- 3.2.5 Im Falle des Vertragsschlusses benennt der Auftragnehmer der AWA unverzüglich und schriftlich den für das Bauvorhaben verantwortlichen Projektsteuerer und/oder Bauleiter, die der deutschen Sprache mächtig sind. Diese sind in der Regel für die Durchführung der Arbeiten durch die vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer allein verantwortlich.
- 3.2.6 Handwerksleistungen gemäß Anlage A zur Handwerksordnung dürfen nur von Auftragnehmern ausgeführt werden, die über eine entsprechende Eintragung in der Handwerkskammer verfügen. Der schriftliche Nachweis der Handwerksrolleneintragung ist der AWA auf deren Verlangen vorzulegen. Der schriftliche Nachweis darf nicht älter als zwölf Monate sein.
- 3.2.7 Der Leistungsumfang der Auftragnehmerin umfasst den fachgerechten Abtransport und die fachgerechte Entsorgung etwaigen Bauschutts/Abfalls im Zusammenhang mit seinen Leistungen. Dies schließt auch den ordnungsgemäßen Nachweis über die Bezahlung der Entsorgungsleistungen gegenüber dem Auftraggeber und die Vorlage entsprechender Entsorgungsnachweise ein.
- 3.2.8 Der Auftragnehmer hat sich im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflichten über die Lage und den Verlauf der Versorgungsleistungen vor Beginn der Ausführung zu vergewissern.

- 3.2.9 Der Auftragnehmer hat arbeitstaglich Bautagesberichte zu fuhren und diese wochentlich an die AWA oder ihren Bevollmachtigten zu ubergeben.
- 3.2.10 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige Vorleistungen anderer Auftragnehmer oder solche der AWA selbststandig und eigenverantwortlich vor Beginn der Ausfuhrung darauf zu uberprufen, dass diese fur die Ausfuhrung seiner eigenen Leistungen geeignet sind und etwaige Bedenken nach § 4 Abs. 3 VOB/B der AWA unverzuglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.
- 3.2.11 Der Auftragnehmer hat schon wahrend der Ausfuhrung Leistungen, die als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung der AWA innerhalb der gesetzlichen Frist nicht nach, ist die AWA im Wege der Selbstvornahme (§ 637 BGB) zur Beseitigung wesentlicher Mangel berechtigt. Einer ganz oder teilweisen Entziehung des Auftrages bedarf es nicht. Daruber hinausgehende Anspruche der AWA bleiben unberuhrt.
- 3.2.12 Zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehoren insbesondere auch die folgenden Leistungen, welche keinen zusatzlichen Anspruch auf Vergutung begrunden:
- a) Uberprufung samtlicher Bauleistungen, Gewerke auf ihre Wirtschaftlichkeit, Optimierung in terminlicher und kostenmaiger Hinsicht und schriftliche Hinweise gegenuber der AWA auf sinnvolle anderungen/Erganzungen zur Erreichung einer optimalen Wirtschaftlichkeit;
 - b) Alle Absteckungen/Einmessungen, die zur Erbringung der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen erforderlich und/oder zweckmaig sind;
 - c) Aufbau und Vorhalten, Er- und Unterhaltung, Abbau und Transport der gesamten Baustelleneinrichtung einschlielich etwaiger Bauzaune und Einfriedungen;
 - d) Herstellung, Unterhaltung und Ruckbau erforderlicher Zufahrten, Uberfahrten und/oder Baustraen;
 - e) Aufbau, Vorhalten und Abbau der erforderlichen Geruste einschlielich der nach DIN 4420 erforderlichen statischen Nachweise;
 - f) Regelmaige Reinigung der Baustelle sowie Zwischen- und Endreinigung;
 - g) Durchfuhrung notwendiger Versuchslaufe und Inbetriebsetzungen vor der Abnahme;
 - h) Rechtzeitige und ausreichende Einweisung des Bedienungspersonals der AWA in die Bedienung aller gelieferter/eingebauter technischen Anlagen;
 - i) Zusammenstellung, Aufstellung und Uberlassung von Bestands- und Revisionsplanen fur samtliche vom Auftragnehmer erstellten baulichen und technischen Anlagen nach Magabe des Pflichtenhefts zur Dokumentation und des Pflichtenhefts CAD sowie Aushandigung etwaiger Bedienungsunterlagen und -vorschriften und Formatvorgaben;
 - j) Liefern, Anfahren, Abladen und Lagern der Bau-, Bauhilfs- und Baubetriebsstoffe sowie Bauteile zu den Verwendungsstellen sowie Abtransport und Unterbringung der Arbeitskrafte;
 - k) Herbeifuhrung der erforderlichen Abnahme und Ubernahmeprufungen durch Behorden, Verbande, Sachverstandige, ggf. Prufstatiker und den TUV jeweils in Abstimmung mit der AWA;
 - l) Sicherung der erbrachten Leistung bis zur Abnahme;
 - m) Beschaffung der fur die Baudurchfuhrung erforderlichen Genehmigungen und sonstigen behordlichen Manahmen.

3.3 Leistungsänderungen

- 3.3.1 Die AWA kann Änderungen der Bauleistungen nach Maßgabe des § 1 Abs. 3, 4 VOB/B auch nach Vertragsschluss verlangen. Der Auftragnehmer wird die Änderungswünsche der AWA auf ihre möglichen Konsequenzen hin überprüfen und der AWA das Ergebnis innerhalb von fünf Werktagen mitteilen. Bei dieser Vertragsänderung sind insbesondere die Auswirkungen auf die technischen Ausführungen, die Kosten und den Terminplan zu berücksichtigen. Entscheidet sich die AWA für die Durchführung der Änderungen, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen.
- 3.3.2 Erweisen sich während der Ausführung Änderungen oder Erweiterungen der Leistung als erforderlich, so hat der Auftragnehmer dies der AWA unverzüglich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AWA.

3.4 Technische Spezifikationen; Sicherheitsvorschriften

- 3.4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Auftragsleistungen den vereinbarten technischen Spezifikationen entsprechend unter eigener Verantwortung fachgerecht auszuführen bzw. zu erbringen. Der Auftragnehmer hat bei sämtlichen Leistungsteilen den neuesten Stand der Technik und alle einschlägigen sicherheitstechnischen Bestimmungen zu beachten. Dem Auftragnehmer obliegt die Einhaltung der Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen.
- 3.4.2 Von der AWA zur Verfügung gestellte Lager- und Arbeitsplätze sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten bzw. in den ordnungsgemäßen Zustand zurückzusetzen, indem sie zu Verfügung gestellt wurden. Der Auftragnehmer ist zum Transport, Aufbau, Vorhaltung und zum Rückbau der Baustelleneinrichtung für die gesamte Dauer der Bauzeit verpflichtet.
- 3.4.3 Der Auftragnehmer ist zur Bewachung und Verwahrung der von ihm und seinen Nachunternehmern genutzten Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider, Materialien etc. verpflichtet, auch wenn sich diese Gegenstände auf dem Gelände der AWA befinden.
- 3.4.4 Der Auftragnehmer hat unter eigener Verantwortung alle Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung der Baustelle erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere die Sicherung, Absperrung, Beleuchtung und ggf. Bewachung der Baustelle, die Beschilderung entsprechend der Straßenverkehrsordnung bei Arbeiten im Straßenverkehr und die Säuberung der Straße, Fußwege, sowie die Sicherung des verkehrssicheren Zustandes der Grundstückszufahrten und Laufstege entlang der Baugruben. Die Baustelle muss täglich nach Schluss der Arbeitszeiten aufgeräumt und gesichert sein.
- 3.4.5 Nach Beendigung der Arbeiten am Bau sind die von der AWA zur Verfügung gestellten Räume und Flächen in ihren alten Zustand zurückzusetzen und zu übergeben.
- 3.4.6 Insbesondere zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen Dritter im Rahmen seiner vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer die alleinige Beweissicherungspflicht hinsichtlich der örtlichen Gegebenheiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Dokumentation der Baumaßnahme eine lückenlose Beweissicherung der Örtlichkeiten vor, während und nach der Baumaßnahme mit geeigneten Mitteln, wie Fotos oder Videos vorzunehmen.
- 3.4.7 Kommt der Auftragnehmer einer oder mehreren Verpflichtungen der Regelung in Ziffer 3.4 nicht nach, ist die AWA nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist verbunden mit der Erklärung, dass nach Fristablauf die Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers durchgeführt werden, berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen.

3.5 Baumaterialien

Stellt der Auftragnehmer Materialien, z.B. Rohre, Formstücke, Armaturen, Kabel, Muffen usw. zum Einbau auf der Baustelle bereit, so muss er der Bauleitung der AWA Gelegenheit geben, sich von der Güte des Materials vor dem Einbau zu überzeugen. Gegebenenfalls sind auf

Verlangen der Bauleitung auch entsprechende Gütenachweise (z.B. Prüfzeugnisse) vorzulegen. Ausgebautes Material, z.B. Rohre, Kabel usw. bleibt Eigentum der AWA und ist an diese zu übergeben, sofern hierzu keine abweichende Regelung getroffen wurde.

3.6 Arbeitskräfte und Nachunternehmer des Auftragnehmers

- 3.6.1 Die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung (Einwilligung) der AWA. Die beauftragten Unternehmen sind der AWA namentlich zu nennen. Einer gesonderten Zustimmung bedarf der Einsatz von im Angebot bereits benannter Nachunternehmer nicht. Voraussetzung für die Einwilligung der AWA zum Einsatz von Nachunternehmen ist unter anderem, dass der vorgesehene Nachunternehmer über die gleichen Zulassungen verfügt wie solche, die von dem Auftragnehmer vorzulegen sind. Die Einwilligung zum Einsatz eines Nachunternehmers kann die AWA aus wichtigem Grund versagen.
- 3.6.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und/ oder Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/ oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der Auftragnehmer gestattet der AWA oder einem von diesem Bevollmächtigten, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG sind, oder solche Mitarbeiter, die keine gültige Arbeitserlaubnis und/oder einen gültigen Sozialausweis besitzen.
- 3.6.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich auch gegenüber der AWA, seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentgeltgesetz (AEntG) und den danach auf den Betrieb des Auftragnehmers anwendbaren tariflichen Bestimmungen nachzukommen.
- 3.6.4 Ungeachtet der Zustimmung der AWA hat der Auftragnehmer nur Nachunternehmen zu beauftragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind.
- 3.6.5 Der Auftragnehmer hat fortlaufend Listen über die von ihm und seinen Nachunternehmern eingesetzten Beschäftigten zu führen. Diese Listen sind der AWA auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- 3.6.6 Auch im Fall der Zustimmung durch die AWA haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang für die Leistung und Tätigkeit des Unterauftragnehmers und hält die AWA insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 3.6.7 Der Auftragnehmer hat bei Leistungen in Räumen oder auf Grundstücken der AWA seine Arbeitnehmer anzuhalten, Anordnungen der zuständigen Beschäftigten der AWA zu befolgen. Zuwiderhandelnde können sofort von der Arbeitsstelle verwiesen werden. Bei wiederholten Verstößen kann die AWA ohne Fristsetzung oder Abmahnung vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 3.6.8 Sollte der Arbeitnehmer einer oder mehrerer Verpflichtungen der Regelung in Ziffer 3.5 nicht nachkommen, ist die AWA, vorbehaltlich etwaiger weiterer Rechte befugt, ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtung zu setzen. Sollte der Auftragnehmer seiner Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist nachkommen, ist die AWA zur fristlosen Kündigung und zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt.

3.7 Termine, Ausführungsfristen

- 3.7.1 Die im Bauzeitplan und/oder in dem Schreiben zur Angebotsabfrage aufgeführten Lieferzeiten/Ausführungszeiten sind verbindlich (Vertragsfristen). Sollten Anfangs-, Zwischen- oder Endtermine vereinbart werden, sind diese ebenfalls verbindlich.
- 3.7.2 Erkennt ein Auftragnehmer, dass die vereinbarte Lieferzeit bzw. der vereinbarte Ausführungszeitpunkt voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, hat er der AWA dies unverzüglich mitzuteilen. Dabei hat der Auftragnehmer die dazu führenden Gründe zu erläutern und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu nennen. Der Auftragnehmer hat die Verzögerung durch zusätzliches Personal und zusätzlichen Geräteeinsatz zu minimieren bzw. auszugleichen.

- 3.7.3 Bei Behinderung oder Unterbrechung bestimmt sich die Verlängerung der Bauzeit nach § 6 Abs. 2 VOB/B, jedoch mit der Maßgabe, dass sich die Verlängerung nur nach der Dauer der Behinderung berechnet, das heißt ohne Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und/oder etwaiger Verschiebungen in eine ungünstigere Jahreszeit.
- 3.7.4 Im Rahmen von § 6 Nr. 3 VOB/B ist der Auftragnehmer im Fall von Behinderungen oder Unterbrechungen insbesondere verpflichtet, Leistungen in anderen Bereichen vorzuziehen, um die vereinbarten Vertragstermine einzuhalten. Dies gilt nur, sofern der Bauablauf dies zulässt.
- 3.7.5 Auf das Ausbleiben notwendiger, von der AWA zuliefernder Unterlagen, kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen in Textform mit einer Frist von 14 Kalendertagen angefordert und bei Ausbleiben einer Überlassung der Unterlagen diese unter erneuter Fristsetzung von 14 Kalendertagen angemahnt hat und eine Überlassung innerhalb der Nachfrist nachweislich nicht erfolgt ist.

3.8 Abnahme

- 3.8.1 Alle Leistungen des Auftragnehmers sind förmlich abzunehmen. Abnahmen von Mängelbeseitigungsarbeiten erfolgen ebenfalls förmlich.
- 3.8.2 Die AWA ist zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, wenn die Leistungen des Auftragnehmers wesentliche Mängel aufweisen. Ein solcher wesentlicher Mangel liegt auch dann vor, wenn nicht alle Revisionspläne, Bestandspläne, Dokumentationen und Bedienungsanleitungen, die für die dauerhafte Nutzung und den Betrieb des Werkes erforderlich sind, spätestens bei Abnahme vorgelegt werden. Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen behördlichen Abnahmen und Abnahmebescheinigungen für seine Leistungen rechtzeitig zu beantragen, einzuholen und die hierfür anfallenden Kosten zu übernehmen.

4. Ergänzende Bedingungen zur Vertragsausführung

4.1 Freistellung von Ansprüchen Dritter

Der Auftragnehmer hält die AWA von jeglicher Haftung und Inanspruchnahme durch Dritte, insbesondere durch seine Arbeitnehmer, durch Arbeitnehmer etwaiger Nachunternehmer und Leiharbeiter auf Zahlung des Mindestlohns, von etwaigen Lohnsteuern sowie von Ansprüchen der Sozialkassen auf erstes Auffordern im zivilrechtlich zulässigen Umfang frei.

4.2 Preisermittlung, Vergütung, Zahlung

- 4.2.1 Die vereinbarten Preise sind Netto-Festpreise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer für die Dauer der Bauzeit. Nach der Auftragserteilung eintretende Lohnerhöhungen und Materialpreissteigerungen werden, soweit nicht vertraglich ausdrücklich anders vereinbart, nicht vergütet. Der Preis schließt die kostenfreie Lieferung zur Verwendungsstelle sowie Verpackung und deren kostenlose Rücknahme ein. Versicherungskosten jeder Art oder sonstige Belastungen werden nur übernommen, wenn dies mit der AWA schriftlich vereinbart wurde.
- 4.2.2 Überstunden oder Sonn- und Feiertagsarbeiten werden nur vergütet, wenn die AWA sie zuvor bestellt hat und die Vergütung vereinbart wurde.
- 4.2.3 Soweit ein Pauschalpreis vereinbart ist, gelten die Angebots- und Vertragspreise für die fertige Leistung bzw. Lieferung frei Baustelle einschließlich Abladen und Verpackung. Der Auftragnehmer übernimmt für die angebotenen Leistungen die Verpflichtung der Vollständigkeit. Das schließt insbesondere Leistungen und Nebenleistungen ein, die sich aus den Positionen zwangsläufig ergeben, unabhängig davon, ob sie im Leistungsverzeichnis ausdrücklich erwähnt sind.
- 4.2.4 Bei Tagelohnarbeiten sind die Stundenzettel von den in der Bestellung genannten Verantwortlichen der AWA zu überprüfen und zu unterzeichnen. Diese Stundenzettel sind der Rechnung

beizufügen. Eine Unterschrift seitens der AWA gilt nicht als Rechnungsanerkennung. Die Prüfung, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt bleibt vorbehalten.

- 4.2.5 Rechnungen sind nach erfolgter Leistung auszustellen und unmittelbar bei der AWA einzureichen. Die Rechnungen haben den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Die Rechnungen müssen die Auftragsbezeichnung, die Bestellnummer sowie die Angabe der Bankkonten enthalten, auf welches die Rechnungsbeträge zu überweisen sind.
- 4.2.6 Zahlungen seitens der AWA erfolgen nach erfolgter Leistung und nach Rechnungsempfang innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug, sofern zwischen der AWA und dem Auftragnehmer nichts anderes vereinbart wurde. Bei Banküberweisungen ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist die AWA nicht verantwortlich.

4.3 Vertragsstrafe

- 4.3.1 Vertragsstrafen haben den Zweck, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers zu sichern. Die AWA behält sich vor, individualvertraglich eine Vertragsstrafenregelung je festgestelltem Vorgang bzw. je Kalendertag der Vertragspflichtverletzung zu vereinbaren.
- 4.3.2 Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für einen Zwischentermin wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischentermine und/oder den Endfertigstellungstermin angerechnet.
- 4.3.3 Wird die Höhe der Vertragsstrafe nicht individualvertraglich bestimmt, gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 0,2 % der freigegebenen Netto-Auftragssumme oder soweit feststehend, der berechtigten Netto-Schlussrechnungssumme je festgestelltem Vorgang bzw. je Kalendertag der Vertragspflichtverletzung als festgesetzt. Die AWA kann sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung vorbehalten.
- 4.3.4 Der Gesamtbetrag aller Vertragsstrafen aus einem Vertrag ist auf 5 % der Nettoabrechnungssumme des betreffenden Jahres beschränkt.
- 4.3.5 Steht der AWA aus demselben Grund neben dem Anspruch auf Vertragsstrafe ein Schadensersatzanspruch zu, wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch der AWA bleibt unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt das Recht, fällige Leistungen, die vom Auftragnehmer schuldhaft auch nach angemessener Fristsetzung nicht erbracht werden, auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte erbringen zu lassen.

4.4 Mängelansprüche

- 4.4.1 Der Auftragnehmer haftet für Mängel hinsichtlich aller von ihm nach diesem Vertrag zu erbringenden Bau- und sonstigen Leistungen.
- 4.4.2 Die Mängelhaftung des Auftragnehmers richtet sich nach den Vorschriften der VOB/B mit der Maßgabe, dass an Stelle der Regelfrist des § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B eine Verjährungsfrist von fünf Jahren gilt. Eine Verkürzung der Verjährungsfrist nach § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B wird ausgeschlossen.
- 4.4.3 Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Beseitigung eines während der Ausführung auftretenden Mangels (§ 4 Abs. 7 VOB/B) nicht nach, kann die AWA eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass sie nach fruchtlosem Fristablauf den Auftrag kündigt. Die AWA ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag zu kündigen. Anstelle der Kündigung kann die AWA auch nach fruchtlosem Fristablauf den Mangel durch einen Dritten beseitigen lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der ihr daraus entstandenen Kosten verlangen. In diesem Falle ist die AWA nicht zur Kündigung gemäß § 8 Abs. 3 VOB/B berechtigt.

4.5 Gefahrtragung, Haftung

- 4.5.1 Eine Vorverlagerung des Gefahrenübergangs nach § 7 VOB/B wird ausgeschlossen. Die gesetzliche Regelung des § 644 BGB ist maßgebend.
- 4.5.2 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer stellt die AWA von allen Schadensersatzansprüchen frei, welche im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit, oder der seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegen die AWA geltend gemacht werden, sofern den Auftragnehmer ein Verschulden trifft.

4.6 Bauleistungs- und Haftpflichtversicherung

- 4.6.1 Für die Durchführung der Bauvorhaben schließt die AWA eine Bauleistungsversicherung ab. Zur Deckung der dadurch anfallenden Kosten werden von der Netto-Schlussabrechnungssumme 0,2 % einbehalten. Schließt der Auftragnehmer im eigenen Namen eine Bauleistungsversicherung ab und händigt er der AWA bis zum Beginn der Ausführungen einen entsprechenden Versicherungsvertrag aus, entfällt der Einbehalt.
- 4.6.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet eine gültige Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens 2,5 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten. Er verpflichtet sich zudem, der AWA durch Vorlage eines entsprechenden Versicherungsnachweises das Bestellen der Versicherung zu bestätigen. Die Versicherung muss auch das Produkthaftungsrisiko einschließlich der Kosten eines Rückrufs sowie das Risiko wegen mangelhafter Erbringung von Planungs- bzw. Bauüberwachungsleistungen einschließen, soweit der Auftragnehmer mit entsprechenden Leistungen beauftragt ist.

4.7 Freistellungsbescheinigung

Zur Vermeidung des Steuerabzugs gemäß dem „Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe“ und des damit verbundenen Verwaltungsaufwands hat der Auftragnehmer schnellstmöglich eine Freistellungsbescheinigung an die AWA senden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) der AWA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.8 Rücktrittsrechte, Kündigungsrechte

- 4.8.1 Neben den vertraglichen und gesetzlichen Rücktrittsrechten ist die Auftragsgeberin insbesondere berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- a) eine zur Errichtung des Gesamtobjekts erforderliche behördliche Genehmigung nicht oder nicht wie beantragt erteilt wird, oder die die die Leistung erforderliche Baugenehmigung aufgehoben wird,
 - b) durch Dritte gegen eine für die Leistung erforderliche Baugenehmigung Widerspruch eingelegt wird und der Widerspruch nicht innerhalb von 12 Monaten nach Einlegung zurückgenommen wird,
 - c) der Auftragnehmer wesentliche vertragliche Pflichten verletzt oder
 - d) der Vergütungsanspruch ganz oder teilweise gepfändet wird und diese Pfändung seitens des Auftragnehmers nicht binnen drei Monaten zur Aufhebung gebracht wird.

Im Falle eines Rücktritts der AWA hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung seiner bis zu dem Rücktritt nachweislich erbrachten Leistungen.

- 4.8.2 Für die Kündigung des Vertrages gelten die §§ 8 f. VOB/B sowie weitere gesetzliche Bestimmungen. Die AWA ist darüber hinaus insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn
- der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt oder

- der Auftragnehmer gegen Bestimmungen des Schwarzarbeitergesetzes verstößt und derartige Verstöße trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und Androhung der Kündigung nicht unterlässt.

4.9 Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltung

- 4.9.1 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche gegen die AWA unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden, oder wenn die Gegenansprüche von der AWA in Textform anerkannt wurden und mit der Forderung der AWA in einem engen Verhältnis stehen.
- 4.9.2 Forderungen gegen die AWA darf der Auftragnehmer nur mit der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) der AWA an Dritte abtreten.
- 4.9.3 Der Auftragnehmer ist nur zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes berechtigt, wenn sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis resultiert, oder unbestritten rechtskräftig festgestellt oder von der AWA in Textform anerkannt wurde.

4.10 Sicherheitsleistung

- 4.10.1 Die AWA kann vorgeben, dass der Auftragnehmer für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung Sicherheit zu leisten hat. Die Sicherheit hat sich auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu erstrecken, ferner auf die Sicherstellung der Durchsetzung von Mängelansprüchen.
- 4.10.2 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist § 17 VOB/B bezogen auf die Art und Dauer der Sicherheitsleistung maßgebend.
- 4.10.3 Die zu erbringende Sicherheit verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung.
- 4.10.4 Der Auftragnehmer hat der AWA die Sicherheit spätestens mit Leistungsbeginn zu übergeben, sofern nichts anderes geregelt wurde.

5. Sonstige Vereinbarungen, Gerichtsstandsvereinbarung und Schlussbestimmungen

5.1 Sonstige Verhaltensregeln

- 5.1.1 Jeder Auftragnehmer und sonstiger Geschäftspartner hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen erforderlich behindert oder belästigt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich zur kooperativen Zusammenarbeit.
- 5.1.2 Veröffentlichungen in öffentlich zugänglichen Medien über die vertragsgegenständlichen Leistungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der AWA möglich.
- 5.1.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die AWA über alle für die Erfüllung des Vertrages wesentlichen Umstände, wie z. B. technische und sonstige Störungen, Unfälle usw. unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer hat insbesondere Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, unverzüglich mündlich und innerhalb von zwei Werktagen noch einmal schriftlich mitzuteilen.

5.2 Gerichtsstandsvereinbarung

Soweit der Auftragnehmer, Anlieferer oder der sonstige Geschäftspartner Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist, ist Eschweiler ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

5.3 Datenschutz/ Datenschutzerklärung

Die im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Auftragnehmer enthaltenen personenbezogenen Daten des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie der Vertragspartner verarbeitet die AWA zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit.f) DSGVO) sowie zur Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO).

5.4 Schlussbestimmungen

- 5.4.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen der AWA Entsorgung und dem Auftragnehmer oder dem sonstigen Geschäftspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 5.4.2 Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder des sonstigen Geschäftspartners wird hiermit widersprochen. Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.
- 5.4.3 Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner einer anderen Sprache bedienen, ist der deutsche Wortlaut vorrangig.
- 5.4.4 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Falle werden die Vertragspartner eine der unwirksamen Regelungen wirtschaftlich möglichst nahe- kommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen. Das gleiche gilt, soweit sich eine ausfüllungsbedürftige Vertragslücke ergeben sollte.
- 5.4.5 Sämtliche Vereinbarungen und Änderungen bestehender Verträge sind schriftlich niederzulegen.